



Rechtsverletzung durch falsche Vergabeunterlagen

Das OLG Düsseldorf hat durch Beschluss vom 15.02.2012 (*Az.: Verg 85/11*) entschieden, dass es gegen das Transparenzgebot verstößt, wenn der Auftraggeber im Angebotsvordruck unklare Preisangaben verlangt.

Auf den Preis zu achten zahlt sich aus. Der Bund musste diese Erfahrung kürzlich in einem ungewöhnlichen Kontext machen. Er schrieb die Herstellung und Lieferung von Parlamentsdrucksachen für den Deutschen Bundestag und den Deutschen Bundesrat aus. Die Bieter mussten die Preisangaben in einer Tabelle machen, in der sie zunächst einen Pauschalpreis angeben mussten und diesem anschließend die Umsatzsteuer hinzurechnen sollten. Bereits nach Eingang der indikativen Angebote konnte die Vergabestelle erkennen, dass es den Bietern schwerfiel, im Angebotsvordruck eine korrekte Gesamtbruttosumme anzugeben. Unklar war, ob ein Umsatzsteuersatz von 19 %, ein ermäßigter Satz von 7 % oder gesplittete Umsatzsteuersätze anzugeben waren. Deshalb gab die Antragstellerin zwei verschiedene Gesamtbruttosummen an, nämlich mit und ohne ermäßigter Umsatzsteuer. Die Angebote bestätigten, dass auch die anderen Bieter Probleme damit hatten, den Bruttobetrag anzugeben.

Das Gericht sieht einen Vergaberechtsverstoß darin, dass die Vergabestelle die erkannte Unklarheit nicht aufgeklärt und den Vordruck auch bei der Aufforderung zur Abgabe der letztverbindlichen Angebote weiterverwendet hat. Auch hätte die Vergabestelle die Informationen, die sie inzwischen bei den Finanzämtern eingeholt hat, weitergeben müssen. Dass sie dies nicht tat, ist ein Verstoß gegen die Gebote der Transparenz und der Gleichbehandlung.

Deshalb ist den Vergabestellen für die Zukunft Folgendes zu raten: Verwenden sie Angebotsvordrucke, sollten die Bieter die Möglichkeit haben, unterschiedliche Umsatzsteuersätze anzugeben, falls es die ausgeschriebenen Leistungen erfordern.

Bei erkannten Unklarheiten, beispielsweise in den Vergabeunterlagen, sollte die Vergabestelle den Bietern so schnell wie möglich die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Dies ist in der Vergabeakte zu dokumentieren. Auch Anfragen einzelner Bieter sollte sie grundsätzlich auf diese Weise beantworten.

Gerade im Falle verwaltungs- oder steuerrechtlicher Fragen kann es ratsam sein, bei anderen Behörden um eine Stellungnahme nachzufragen und diese anschließend an die Bieter weiter zu übermitteln. (sg)